

Allgemeine Geschäftsbedingungen der FAUSER AG zur Wartung von Softwareprodukten

I. Gegenstand der Wartung

Die FAUSER AG übernimmt die Wartung des in diesem Wartungsvertrag beschriebenen Umfanges, nachfolgend „System“ genannt.

II. Gebühren der Wartung

Die im Wartungsvertrag vereinbarte Wartungsgebühr ist zuzüglich MwSt. und Nebenkosten jeweils am 3. Werktag eines jeden Quartals (1.1, 1.4, 1.7, 1.10.) im voraus fällig. Erfolgt die Zahlung nicht rechtzeitig, ist die FAUSER AG berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Bundesbank, mindestens aber 6% zu verlangen.

Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Geldes auf den Konten der FAUSER AG an. Sämtliche Zahlungen sind kosten- und spesenneutral zu leisten.

Der Kunde ist nicht berechtigt, ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen oder gegen die Wartungsgebühren aufzurechnen, es sei denn, er verfügt über unstrittige oder rechtskräftige Forderungen gegen die FAUSER AG.

Nicht enthalten in der Wartungsgebühr sind Kosten für die Installation, Installationsmaterial, Verbrauchsmaterial und Kosten der Schulung. Nicht enthalten sind weiterhin:

- die Beseitigung vorsätzlicher Schäden am System, auch durch vorsätzliche Dritte, sowie Schäden die durch Kurzschluß, Überspannung, Induktion, Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion oder durch Löchern, Niederreißen, Ausräumen oder Abhandenkommen bei solchen Ereignissen, durch Wasser, Feuchtigkeit, Überschwemmung, Sabotage, Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Plünderung, durch höhere Gewalt (Erdbeben, Kernenergie, etc.) hervorgerufen werden
- Die Beseitigung von Schäden aufgrund nicht befolgter Betriebs- und Wartungsanweisungen der FAUSER AG oder den Herstellern gelieferter Produkte, sowie Schäden die dadurch entstehen, daß an dem System ohne schriftliche Genehmigung der FAUSER AG Änderungen vorgenommen werden, oder Teile ausgetauscht werden, welche nicht den Originalspezifikationen entsprechen
- Kosten für Reparaturen, welche durch Verlegung der Anlage, Stromausfall, defekte Klimaanlage etc. bedingt sind
- Kosten für die Lieferung von Zubehör wie Disketten, Datenbanklizenzen oder anderen Teilen, welche für den Betrieb des Systems erforderlich sind
- Kosten für die Aufrüstung von Endgeräten, soweit der Betrieb des Systems diese erfordert, einschließlich eventueller Hardwarezusätze (Maus, Speichererweiterungen, Scanner, etc.)

Diese Kosten werden nach den jeweils gültigen Preisen der FAUSER AG berechnet. Nicht enthalten sind darüber hinaus sämtliche sonstigen Kosten zum Betrieb des Systems.

Die FAUSER AG ist nach freier Wahl berechtigt, Zahlungen des Kunden auf offene Posten zu verrechnen, sofern der Kunde bei der Zahlung keinen ausdrücklichen Verwendungsnachweis angegeben hat.

III. Bereitschaft zur Wartung

Wartungsarbeiten werden an Werktagen (Montag bis Freitag) von 8.30 Uhr bis 17.00 Uhr durchgeführt. Die FAUSER AG reagiert innerhalb von 24 Stunden.

IV. Umfang der Wartungsleistung

Die FAUSER AG kann im Rahmen der durchzuführenden Wartungsarbeiten Teile des Systems, oder das ganze System nach eigener Wahl austauschen, oder sonstige Reparaturleistungen nach eigener Wahl durchführen.

Die FAUSER AG ist berechtigt, bei Austausch des Systems oder Teilen daraus, ein Ersatzsystem vorübergehend zur Verfügung zu stellen.

V. Pflichten des Kunden

Der Kunde hat eventuelle Störungen des Systems unverzüglich während der benannten Wartungsbereitschaft an die FAUSER AG zu melden.

Der Kunde trägt weiterhin dafür Sorge, daß die FAUSER AG in einem Störfalle über Ferndiagnose- und wartungsmöglichkeiten uneingeschränkter Zugriff auf das System erhält. Die entsprechenden technischen Einrichtungen (Modem, Telefonanschluß) stellt der Kunde kosten- und spesenfrei bereit. Im Falle eines vor Ort Einsatzes durch Mitarbeiter der FAUSER AG gewährleistet der Kunde einen uneingeschränkten Zugang zum System.

Während des Betriebes des Systems hat der Kunde regelmäßig (täglich, wöchentlich, monatlich) Sicherheitskopien des im System befindlichen Datenbestandes auf geeigneten Datenträgern vorzunehmen, spätestens jedoch vor Ausführung von Wartungsarbeiten durch die FAUSER AG.

Der Kunde hat darüber hinaus die Betriebs- und Wartungsanweisungen der FAUSER AG oder Hersteller gelieferter Produkte uneingeschränkt zu beachten, sowie keine Teile auszuwechseln oder Verbrauchsmaterialien zu verwenden, die den Originalspezifikationen nicht entsprechen.

VI. Gewährleistung

Die FAUSER AG leistet Gewähr für die ausgeführten Wartungsarbeiten im Rahmen der Ziffer 6 ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen, deren Gültigkeit hier ausdrücklich vereinbart wird.

VII. Vertragsdauer und Kündigung

Die Dauer des Vertrages richtet sich nach dem im Wartungsvertragsformular vereinbarten Zeitraum.

Unberührt bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund. Ein solcher wichtiger Grund ist insbesondere gegeben:

- wenn der Kunde mit der Zahlung einer Wartungsgebühr länger als 14 Tage nach Fälligkeit im Rückstand ist und durch die FAUSER AG eine Mahnung des offenen Betrages erfolgte
- wenn der Kunde trotz schriftlicher Abmahnung durch die FAUSER AG sonstigen Verpflichtungen dieses Vertrages nicht nachkommt oder Vertragsverstöße trotz schriftlicher Abmahnung nicht unterläßt
- wenn der Kunde in Vermögensverfall gerät und dadurch, oder aus sonstigen wirtschaftlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist, den bisherigen Geschäftsbetrieb nach Art und Weise aufrecht zu erhalten. Dies gilt insbesondere bei Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Kunden und im Fall der Eröffnung eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichs, Konkursverfahrens oder der Ablehnung eines solchen Verfahrens mangels Masse.
- Wenn der Kunde das System vorsätzlich oder grob fahrlässig behandelt hat und hierdurch Schäden am System entstanden sind
- wenn der Kunde das System einem Dritten zum tatsächliche Gebrauch überläßt beziehungsweise ohne Wissen von der FAUSER AG an einen anderen Installationsort als im Vertragsformular ausgewiesen verlegt

Wird das Vertragsverhältnis durch Kündigung aus wichtigem Grund seitens der FAUSER AG beendet, so steht der FAUSER AG ein Schadensersatzanspruch in Höhe von 6 monatlichen Wartungspauschalen zu. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweisen kann, daß überhaupt kein, oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Anstelle der Schadenspauschale bleibt der FAUSER AG im Einzelfall vorbehalten, einen höheren Schaden geltend zu machen.

VIII. Sonstiges

Erfüllungsort ist der Sitz der FAUSER AG in Gilching bei München.

Soweit der Kunde zu Kauffleuten im Sinn des §§ 1, 2, 3, 5 und 6 HGB gehört oder gemäß §§ 38.1 ZPO juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, wir als Gerichtstand München vereinbart.

FAUSER AG ist auch zur Klage bei dem für den Kunden zuständigen Gericht berechtigt.

Es gilt für sämtliche zwischen den Parteien bestehenden Rechtsverhältnisse das Recht der Bundesrepublik Deutschland als vereinbart.

Ergänzend zu diesen Bedingungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von FAUSER AG

Sollte eine oder mehrere Klauseln dieser Geschäftsbedingungen nichtig sein oder werden, so wird die Gesamtwirksamkeit der Übrigen hierdurch nicht berührt. Eine unwirksame oder nichtige Klausel ist so zu ersetzen, daß sie dem gewollten Zweck am nächsten kommt.